

6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung in Schauenburg am 28. April 2016 folgenden 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (1) Öffentliche Bekanntmachungen – wird wie folgt geändert:

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-schauenburg.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Schauenburg-Kurier.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Schauenburg-Kurier den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

Artikel 2

Der 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Schauenburg tritt am 02. Mai 2016 in Kraft.

Schauenburg, den 29.04.2016

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Schauenburg



(Gimmler)
Bürgermeisterin



- Siegel -